

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-Vorsorge 2025

Plan H4-I50

Versicherte Personen

Obligatorisch zu versichern sind alle AHV-beitragspflichtigen Arbeitnehmer, welche einen Jahreslohn beziehen, der höher ist als CHF 22'680.--. Dabei sind zu versichern:

- ab 01. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres das Invaliditäts- und Todesfallrisiko
- ab 01. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres zusätzlich die Altersleistungen

Selbständigerwerbende können sich freiwillig zu den gleichen Bedingungen versichern lassen.

Versicherter Jahreslohn

Der versicherte Lohn entspricht dem AHV-Lohn. Der versicherte Lohn beträgt maximal CHF 302'400.--.

Beiträge

Die jährlichen Beiträge bemessen sich in Prozenten des versicherten Jahreslohnes und sind mindestens zur Hälfte vom Arbeitgeber aufzubringen.

Die zurzeit gültigen Beitragssätze können der Tabelle auf der Rückseite entnommen werden.

Die jährlichen Beiträge sind in Raten vierteljährlich bzw. monatlich nachschüssig (Zinseinsparung) zahlbar.

Koordination mit der Unfallversicherung

Die Leistungen der Unfallversicherung gemäss UVG gehen grundsätzlich vor. Für Personen, welche nicht gemäss UVG versichert sind (Selbständigerwerbende), wird der Vorsorgeschutz auch auf Unfälle ausgeweitet (geringfügiger Beitragszuschlag).

Kontakt und Fragen

Ausgleichskasse des
Schweizerischen Gewerbes
Postfach
3001 Bern

Telefon	031 379 42 42
Fax	031 379 42 43
e-mail	ak105@ak105.ch
Internet	www.ak105.ch

Pensionskasse SMGV / feusuisse

BVG-Vorsorge 2025

Vorsorgeleistungen

Leistungsart		Plan H4-I50
Im Alter		
Altersrente	Bestimmungen Altersrente siehe unten	
Pensionierten-Kinderrente	20% der Altersrente pro Kind	
Bei Invalidität		
Invalidenrente	50% des versicherten Lohnes die Leistungspflicht beginnt grundsätzlich mit derjenigen der IV	
Invaliden-Kinderrente	20% der Invalidenrente pro Kind	
Befreiung der Beitragszahlung	nach 3-monatiger Invalidität	
Im Todesfall		
Ehegattenrente / Lebenspartnerrente	60% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente	
Waisenrente	20% der Invalidenrente bzw. der laufenden Altersrente pro Kind	
Todesfallkapital	In der Höhe des vorhandenen Altersguthabens, soweit dieses nicht zur Finanzierung einer Ehegattenrente bzw. Lebenspartnerrente benötigt wird	

Beitragssätze in % des versicherten Lohnes

Alter**	18-24	25-34	35-44	45-54	55-65/64
Altersgutschriften	-	8.00%	12.00%	18.00%	21.00%
Versicherung des Teuerungsausgleichs auf Invalidität- und Hinterlassenenrenten	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)	(0.10%*)
Sicherheitsfonds	-	*	*	*	*
Verwaltungskosten	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%	0.10%
Versicherung des Todesfall- und Invaliditätsrisikos	1.60%	2.60%	3.60%	4.30%	4.40%
TOTAL-Beitrag	1.70%	10.70%	15.70%	22.40%	25.50%
Zuschlag für Unfaldeckung	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%	0.20%

* diese Beitragskomponenten werden vollumfänglich von der Pensionskasse getragen

** das massgebende Alter errechnet sich aus der Differenz zwischen Kalenderjahr und Geburtsjahr

Bestimmungen der Altersrente

Die Höhe der Altersrente ist abhängig vom vorhandenen Altersguthaben, welches seinerseits abhängig ist:

- vom Beitrittsalter
- von der Höhe des versicherten Lohnes
- von der Höhe der eingebrachten Freizügigkeitsleistung und weiterer reglementarischer Einmaleinlagen
- vom Zinssatz *
- vom Rentenumwandlungssatz*

* Bestimmung durch die Versicherungskommission, für den obligatorischen Teil des Altersguthabens (Mindestleistung gemäss BVG) gelten die gesetzlichen Mindestvorschriften